

**Richtlinie
der Stadt Hildesheim zur Förderung von investiven
Maßnahmen in der außerschulischen Bildung und im
Sozialbereich**

§ 1

Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung der außerschulischen Bildung und des Sozialbereichs im Gebiet der Stadt Hildesheim. Dabei sollen insbesondere eine moderne, sichere und barrierefreie Infrastruktur und die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen gefördert werden. Die Maßnahmen sollen zur Funktionalitätsverbesserung der Einrichtungen führen. Von den Maßnahmen sollen möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen direkt profitieren.
- (2) Gefördert werden die
- Anschaffung von beweglichen Vermögensgütern (auch digitaler Güter), deren Anschaffungskosten den Einzelwert von netto 1.000,- € (brutto = 1.190,- €) übersteigen, wie z.B. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Transportmittel oder digitale Endgeräte, sowie
 - wertsteigernde Investitionsmaßnahmen zur Schaffung, zum Umbau und zur wesentlichen Modernisierung bzw. Zustandsverbesserung von zur außerschulischen Bildung oder im Sozialbereich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen und Außenanlagen. Als wesentlich sind insbesondere Kernsanierungen und solche Baumaßnahmen anzusehen, die zu einer Zustandsverbesserung von mindestens drei Gewerken führen
- im Gebiet der Stadt Hildesheim.
- (3) Nicht förderfähig ist/sind
- überwiegend gewerblich oder wirtschaftlich genutzte Räume oder Anschaffungsgegenstände,
 - Renovierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen,
 - der Erwerb von Verbrauchsmaterialien,
 - der Erwerb oder der Neubau von Immobilien,
 - Personalkosten und
 - Veranstaltungen.
- (4) Die Stadt Hildesheim gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der zu den §§ 23, 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- (5) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Hildesheim als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Rat der Stadt Hildesheim.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften) mit Sitz in Hildesheim, sofern ihre Tätigkeit in überwiegender Maße im Bereich der außerschulischen Bildung oder im Sozialbereich angesiedelt ist. In der Regel wird eine mehrjährige professionelle Betätigung im Bereich der außerschulischen Bildung oder im Sozialbereich im Gebiet der Stadt Hildesheim verlangt, die durch aussagekräftige Tätigkeitsnachweise, wie z.B. Nachweise über durchgeführte Projekte und Veranstaltungen, belegt werden kann. In begründeten Einzelfällen kann vor dem Hintergrund eines besonderen öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme von dieser Regel abgewichen werden. Dies kann beispielsweise im Fall einer Neugründung einer für die Stadt Hildesheim voraussichtlich bedeutenden Einrichtung oder Initiative gegeben sein.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

Es gelten folgende spezielle Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung:

- (1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Da es sich um investive Haushaltsmittel handelt, dürfen diese ausschließlich für investive Zwecke beantragt und verwendet werden. Dabei muss bei Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen die jeweils geltende Wertgrenze gem. § 47 Abs. 5 S. 1 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) überschritten sein (derzeit 1.000,- € ohne Umsatzsteuer), um die Ausgabe als investive Maßnahme berücksichtigen zu können.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (insbesondere aber nicht abschließend: Landkreis Hildesheim, Land und Bund) zu bemühen und entsprechende Bemühungen bei der Antragstellung nachzuweisen, falls der Finanzierungsplan keine derartigen Zuschüsse vorsieht.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Durchführung erst bei Bewilligung des Förderantrags begonnen wurde. Als Beginn der Durchführung gilt in diesem Zusammenhang der Abschluss von auf die Erreichung des Zweckes gerichteten oder hiermit in Verbindung stehenden Verträgen und Vereinbarungen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
- (4) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Eigenleistung des Antragstellers, gesichert sein.
- (5) Die Haushaltsmittel für die Förderung von investiven Maßnahmen in der außerschulischen Bildung und im Sozialbereich sind gedeckelt, somit richtet sich die Fördersumme nach dem Umfang der gestellten Anträge.
- (6) Die Fördersumme soll 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse an der Maßnahme möglich.

- (7) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wurde.

§ 4

Antragstellung, Bewilligung

- (1) Der Antrag ist formlos an die Stadt Hildesheim zu richten. Förderanträge für das laufende Jahr müssen spätestens bis zum 31. März des Jahres bei der Stadt eingehen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Kurzdarstellung des Antragsstellers
 - Beschreibung der investiven Maßnahme
 - Stellungnahme zur Bedeutung des Vorhabens und zur geplanten langfristigen Nutzung der Vermögensgüter
 - Kostenplan
 - Finanzierungsplan
 - Ggf. Kopien von Kostenvoranschlägen und Anträgen an Dritte, Lagepläne etc.
 - Belege zum Bemühen um alternative Förderungen gem. § 3 Abs. 2
- (2) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Förderung einer Baumaßnahme werden auch die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) des Landes Niedersachsen Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Die vorbezeichneten Unterlagen werden dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

§ 5

Weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Im Falle einer Änderung der Finanzierung oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Änderung der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.
- (2) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Zuschussmittel für Projekte, die nicht binnen eines Jahres nach Bewilligung vollständig umgesetzt wurden, können seitens der Stadt Hildesheim zurückgefordert werden, falls nicht vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung beantragt wurde.
- (3) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses unter Verwendung des hierfür von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Vordrucks nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hildesheim spätestens sechs Monate nach erfolgter Ausführung vorzulegen.
- (4) Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre für Baumaßnahmen von bzw. an Gebäuden oder Außenanlagen und fünf Jahre für die Beschaffung von beweglichen

Vermögensgegenständen. Wird die geförderte Maßnahme ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.

- (5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-P, die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-P gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-P im Zweifel vor.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach ihrer Beschlussfassung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hildesheim, 12. Februar 2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister